

Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 28.11.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 12.12.2013**

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 12.12.2013 in Gestalt der 4. Änderungssatzung vom 29.12.2022 wird wie folgt geändert:

Neu hinzugefügt wird

#### **§ 1 Allgemeines** mit folgendem Inhalt:

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die Formulierung alle Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

Alle weiteren Paragraphen verschieben sich entsprechend.

#### **§ 2 (vorher § 1) Schmutzwassergebühr**

Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (im folgenden öffentliche Schmutzwasseranlage) erhebt der Verband eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 KAG Bbg (1) Satz 1 (Schmutzwassergebühr).

#### **§ 4 (vorher § 3) Mengengebühr**

Absatz (2):

Satz 2 „Der Gebührenschuldner ist verpflichtet ...“ wird gestrichen.

Absatz (3) wird neu hinzugefügt:

Zur Ermittlung der Wassermenge für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) gemäß Absatz (2) a. werden die erforderlichen Zählerstände vom Trinkwasserversorger an den Zweckverband übermittelt. Die Datenübertragung erfolgt spätestens bis zum 10.01. des folgenden Jahres oder auf Anforderung durch den Zweckverband.

Die Gebührenschuldner haben keinen separaten Nachweis über den Wasserverbrauch zu führen.

Der Trinkwasserversorger ist verpflichtet, dem Zweckverband bei Rückfragen oder Zweifelsfällen weitere Auskünfte zu den Zählerständen zu erteilen.

Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt. Näheres zu Form und zum Verfahren der Datenübermittlung regelt eine Vereinbarung zwischen Trinkwasserversorger und dem Zweckverband.

Diesem Verfahren kann schriftlich widersprochen werden.

Absatz (4) wird neu hinzugefügt:

Zur Ermittlung der Gebühren für die Mengengebühr gemäß Absatz (2) b. und für diejenigen, die dem in Absatz (3) beschriebenen Verfahren widersprochen haben, sind die Wassermengen

für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) bis zum 10.01. des folgenden Jahres über das zur Verfügung gestellte Eingabeportal (veröffentlicht unter <https://www.zv-fliesstal.de>) unaufgefordert zu melden.

Alle weiteren Absätze verschieben sich entsprechend.

#### **§ 5 (vorher § 4) Höhe der Mengengebühr**

wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt ab 01.01.2025 **3,17 EUR/m<sup>3</sup>** Schmutzwasser.

#### **§ 9 (vorher § 8) Gebührensschuldner**

Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

Satz 4:

Nutzer sind die in § 9 SachenRBerG genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Satz 5:

Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 SachenRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach §§ 28 ff. (Unterabschnitt 7) SachenRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

#### **§ 13 (vorher § 12) Datenschutz**

wird ergänzt:

Die zur Erfüllung der Pflichten dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß § 5 (1) und (2) Satz 1 und 2 des BbgDSG verarbeitet, erhoben und übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

Neu hinzugefügt wird

#### **§ 14 Quellen** mit folgendem Inhalt:

Die verwendeten Rechtsquellen wurden wie folgt veröffentlicht:

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 (Nr. 8) S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 (Nr. 31))

Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz – SachBerG), Artikel 1 G vom 21.09.1004, Geltung ab 01.10.1994 (BGBl. I, S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 20 G vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882)

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG – Brandenburgisches Datenschutzgesetz) vom 08.05.2018 (GVBl. I/18 (Nr. 7)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 (Nr. 9) S. 9

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Birkenwerder, 02.12.2024

gez. Zimniok  
Stellv. Verbandsvorsteher